

Sächsisches Landessozialgericht
Az.: E320/75/1

Geschäftsverteilungsplan A (Rechtsprechung)

für die Zeit ab 1. Januar 2026

Das Präsidium des Sächsischen Landessozialgerichts hat gemäß § 6 SGG i. V. m. § 21e GVG die richterlichen Geschäfte für das Geschäftsjahr 2026 mit Wirkung ab 1. Januar 2026 durch den Beschluss vom 1. Dezember 2025 wie folgt verteilt:

I. Besetzung der Senate

1. Senat:

Vorsitzende:	VRiinLSG	Vors.
Mitglieder:	RiinLSG	BE 1 (stellv. Vorsitzende)
	RiinLSG	BE 2
	RiinLSG	BE 3

2. Senat:

Vorsitzende:	VRiinLSG	Vors.
Mitglieder:	RiinLSG	BE 1 (stellv. Vorsitzende)
	RiLSG	BE 2
	RiinLSG	BE 3

3. Senat:

Vorsitzender:	VRiLSG	Vors.
Mitglieder:	RiinLSG	BE 1 (stellv. Vorsitzende)
	RiLSG	BE 2
	RiSG	BE 3 (bis 14. Januar 2026)

4. Senat:

Vorsitzende:	PräsinLSG	Vors.
Mitglieder:	RiLSG	BE 1 (stellv. Vorsitzender)
	RiLSG	BE 2
	RiSG	BE 3 (bis 14. Januar 2026)

5. Senat:

Vorsitzender:	VPräsinLSG	Vors.
Mitglieder:	RiinLSG	BE 1 (stellv. Vorsitzende 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres)
	RiLSG	BE 2 (stellv. Vorsitzender 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres)

6. Senat: aufgelöst

7. Senat:

Vorsitzender:	VRiLSG	Vors.
Mitglieder:	RiLSG	BE 1 (stellv. Vorsitzender)
	RiLSG	BE 2

8. Senat: aufgelöst

9. Senat:

Vorsitzende:	VRiinLSG	Vors.
Mitglieder:	RiLSG	BE 1 (stellv. Vorsitzender)
	RiLSG	BE 2
	RiLSG	BE 3 (im Nebenamt)

10. Senat:

Vorsitzende:	VRiinLSG	Vors.
Mitglieder:	RiLSG	BE 1 (stellv. Vorsitzender)
	RiLSG	BE 2 (0,5 AKA)
	RiinLSG	BE 3 (0,5 AKA)

11. Senat:

Vorsitzender:	VRiLSG	Vors.
Mitglieder:	RiinLSG	BE 1 (stellv. Vorsitzende)
	RiLSG	BE 2

12. Senat:

Vorsitzender:	VRiLSG	Vors.
Mitglieder:	RiLSG	BE 1 (stellv. Vorsitzender)
	RiLSG	BE 2

Vorrangregelung

Gehört eine Richterin oder ein Richter mehreren Senaten an, geht die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl vor.

II. Vertretungsregelung

1. Vertretung des/der Vorsitzenden

1.1. Senatsinterne Vertretung

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden eines Senats führt den Vorsitz der/die nach Abschnitt I bestimmte stellvertretende Vorsitzende (§ 6 SGG i. V. m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG).

Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung führt das dienstälteste (LSG-Dienstalter), bei gleichem Dienstalter das lebensälteste weitere Mitglied des Senats den Vorsitz (§ 6 SGG i. V. m. § 21f Abs. 2 Satz 2 GVG). Dies gilt auch dann, wenn das danach zur Vertretung berufene Mitglied dienstjünger bzw. lebensjünger ist als ein

zur Vertretung berufenes Mitglied eines anderen Senats (Abschnitt II Nr. 2.2.). Diese Regelung wird fortlaufend bei Verhinderung auch der weiteren Mitglieder angewandt. Abgeordnete Richter sind von der Vertretung des/der Vorsitzenden ausgeschlossen.

1.2. *Senatsübergreifende Vertretung*

Kann nach der senatsinternen Vertretungsregelung kein/e Vorsitzende/r bestimmt werden, werden die Geschäfte des/der Vorsitzenden im verwaisten Senat vertretungsweise geführt im:

1. Senat von der Vorsitzenden des 9. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Senat von der Vorsitzenden des 5. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Senat vom Vorsitzenden des 7. Senats oder dessen stellvertretendem Vorsitzenden,
4. Senat von der Vorsitzenden des 10. Senats oder deren stellvertretendem Vorsitzenden,
5. Senat von der Vorsitzenden des 2. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden,
7. Senat vom Vorsitzenden des 3. Senats oder dessen stellvertretender Vorsitzenden,
9. Senat von der Vorsitzenden des 1. Senats oder deren stellvertretenden Vorsitzenden,
10. Senat von der Vorsitzenden des 4. Senat oder deren stellvertretendem Vorsitzenden,
11. Senat von der Vorsitzenden des 10. Senats oder deren stellvertretendem Vorsitzenden,
12. Senat von der Vorsitzenden des 4. Senats oder deren stellvertretendem Vorsitzenden.

2. **Vertretung der beisitzenden Berufsrichter/innen**

2.1 *Senatsinterne Vertretung*

Ist ein nach der Geschäftsverteilung eines Senats zuständige/r beisitzende/r Richter/in verhindert, wird er/sie in Senaten mit mehr als drei Berufsrichtern durch den/die weitere/n Berufsrichter/in des Senats vertreten.

2.2 *Senatsübergreifende Vertretung*

Als Vertreter/innen sind berufen:

- im 1. Senat die Mitglieder des 9. Senats,
- im 2. Senat die Mitglieder des 5. Senats,
- im 3. Senat die Mitglieder des 7. Senats,
- im 4. Senat die Mitglieder des 10. Senats,
- im 5. Senat die Mitglieder des 2. Senats,
- im 7. Senat die Mitglieder des 3. Senats,
- im 9. Senat die Mitglieder des 1. Senats,
- im 10. Senat die Mitglieder des 4. Senats,
- im 12. Senat die Mitglieder des 2. Senats.

Die Vertretung erfolgt stets durch das zuletzt in Abschnitt I benannte Mitglied des Vertretungssenats, bei weiterer Verhinderung durch die weiteren Mitglieder des Vertretungssenats fortlaufend in umgekehrter Reihenfolge ihrer Benennung in Abschnitt I. Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die einen Vorsitz führt, ist von der Vertretung ausgeschlossen. Von der Vertretung ausgeschlossen sind auch Richter am Landessozialgericht im Nebenamt und soweit sie einem weiteren Senat nur als Sitzrichter (0,0 AKA) zugewiesen sind.

Als Vertreter/in des 11. Senates sind in der Reihenfolge ihrer Benennung berufen:

RiInLSG BE
 RiInLSG BE
 RiLSG BE.

Kann trotz vorstehender Regelungen keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden, erfolgt die weitere Vertretung durch das zuletzt in Abschnitt I benannte Mitglied des Senats, der dem beschlussunfähigen Senat numerisch folgt (beim 12. Senat der 1. Senat); bei weiterer Verhinderung durch die weiteren Mitglieder des Senats fortlaufend in umgekehrter Reihenfolge ihrer Benennung in Abschnitt I, danach fortlaufend nach steigender Ordnungsnummer der Senate. Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die einen Vorsitz führt, ist von der Vertretung ausgenommen. Ausgenommen von der weiteren Vertretung sind der 11. und 12. Senat.

Lässt sich auch dann eine Beschlussfähigkeit nicht herstellen, erfolgt eine Vertretung durch die Senatsvorsitzenden beginnend bei dem Senat, der nach seiner Ordnungsnummer dem beschlussunfähigen Senat folgt (beim 11. Senat der 1. Senat), danach fortlaufend nach steigender Ordnungsnummer. Ausgenommen hiervon sind der 11. und 12. Senat.

3. Vertretung der Senate in außergewöhnlichen Fällen

Sind sämtliche Mitglieder der Vertretungssenate gemäß Ziffer II 1.2 und 2.2. verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch den Senat, der dem beschlussunfähigen Senat numerisch folgt (beim 10. Senat der 1. Senat). Sind die Mitglieder des danach berufenden Senats ebenfalls teilweise verhindert, erfolgt die Vertretung durch die weiteren Mitglieder des Senats fortlaufend in umgekehrter Reihenfolge ihrer Benennung in Abschnitt I und fortlaufend nach steigender Ordnungsnummer der Senate und zwar einschließlich der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz führt jeweils der Vorsitzende des Senats mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Ausgenommen von der weiteren Vertretung sind der 11. und 12. Senat.

III. Mediation/Güterichter

1. Bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Mediation anhängige Mediationssachen werden durch die bestellten Mediatoren innerhalb der gesetzlichen bestimmten Übergangsfrist weitergeführt.
2. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Mediation werden für das nach § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO vorgesehene Verfahren folgende Güterichter bestimmt:

Güteverfahren des 1., 3. und 9. Senats:

RiLSG BE (Vertretung: 1. RiLSG BE, 2. VRiInLSG Vors.)

Güteverfahren des 4. und 5. Senats:

RiLSG BE (Vertretung: 1. VRiinLSG Vors., 2. RiLSG BE)

Güteverfahren des 2., 7. und 10. Senats:

VRiinLSG Vors. (Vertretung: 1. RiLSG BE, 2. RiLSG BE)

IV. Aufgaben der Senate

1. Senat

a) Angelegenheiten der Krankenversicherung (auch für Landwirte)

- Eingänge: Endziffern 0, 3 bis 9 sowie alle erstinstanzlichen Klageverfahren (Zusatzzeichen KL)
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet KR

b) Angelegenheiten der Pflegeversicherung

- Eingänge entsprechend der Regelung in Ziffer V Nr. 3 des GVP A
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet P

c) Angelegenheiten des Vertrags(zahn)arztrechts und der Vertragsärzte/Vertragszahnärzte und der Streitigkeiten nach § 51 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz SGG

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet KA

d) Angelegenheiten der Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet BA

e) Streitigkeiten aus dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

- Eingänge: Endziffern 0, 1 und 2
- Bestand des 7. Senates ohne die vor dem 1. Januar 2025 eingegangenen Verfahren

Kurzkennung: Fachgebiet SB

f) Entscheidungen aus § 35 Abs. 2 SGG

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz ERI

g) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten KR, P, KA, BA und SB

- bisheriger Bestand und
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes KR: Eingänge an 1. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes P: Eingänge an 1. Stelle 1 im Turnus von 2

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes KA: alle Eingänge
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes BA: alle Eingänge
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes SB: Eingänge an 1. Stelle 1 im Turnus von 2

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

2. Senat

- a) Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
 - alle Eingänge
 - bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet SO

- b) Im Register unter SV eingetragene Streitsachen und bei den übrigen Senaten nicht aufgeführte Angelegenheiten
 - alle Eingänge
 - bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet SV

- c) Entscheidungen nach § 58 Abs. 2 SGG
 - alle Eingänge
 - bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet SF

- d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten SO, SV und SF
 - bisheriger Bestand und
 - im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes SO: alle Eingänge
 - im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes SV: alle Eingänge
 - im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes SF: alle Eingänge

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

3. Senat

- a) Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit und der Ersatz- und Erstattungsstretigkeiten, in denen die Bundesagentur für Arbeit Beklagte ist
 - alle Eingänge
 - bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet AL

- b) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
 - Eingänge: an 1. Stelle 20 Verfahren im Turnus von 40
 - bisheriger Bestand; bisheriger Bestand des 4. Senates ohne das Dezernat von RiLSG BE 1 und ohne noch anhängige aber bereits entschiedene Verfahren

Kurzkennung: Fachgebiet AS

- c) Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiete KG und BK

d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten AL, AS, KG und BK

- bisheriger Bestand und
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes AL: alle Eingänge
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes AS: Eingänge an 1. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Fachgebiete KG und BK: alle Eingänge

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

4. Senat

a) Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Sachen im Sinne des § 17 AAÜG und die Verfahren auf Grund des Gesetzes über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren)

- Eingänge: Endziffern 1, 2 und 3
- bisheriger Bestand, ohne die vor dem 1. Januar 2025 eingegangenen Verfahren des bisherigen Dezernates BE 1

Kurzkennung: Fachgebiete R und KN

b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten R/KN

- bisheriger Bestand und
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes R (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren)/KN: Eingänge an 1. Stelle 1 im Turnus von 3

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

5. Senat

a) Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Sachen im Sinne des § 17 AAÜG und die Verfahren auf Grund des Gesetzes über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren)

- Eingänge: Endziffern 4 und 5
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiete R und KN

b) Altershilfe für Landwirte

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet LW

c) Unfallversicherung

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet U

d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als An-
nexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten R/KN, LW und U

- bisheriger Bestand und
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes R (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren) / KN: Eingänge an 2. Stelle 1 im Turnus von 3
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes LW: alle Eingänge
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes U: alle Eingänge

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

6. Senat aufgelöst7. Senat

a) Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Sachen im Sinne des § 17 AAÜG und die Verfahren auf Grund des Gesetzes über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet, die sich gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer richten

- Eingänge R mit Zusatz ZV
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet R mit Zusatz ZV

b) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

- Eingänge an 2. Stelle 20 Verfahren im Turnus von 40
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet AS

c) Angelegenheiten des Erziehungs- und Elterngeldes

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet EG

d) Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Alle Eingänge
- Bisheriger Bestand des 2. Senates

Kurzkennung: Fachgebiet AY

e) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als An-
nexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten R mit Zusatz ZV, AS, EG und AY

- bisheriger Bestand und

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes R mit Zusatz ZV (gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren): alle Eingänge
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes AS: Eingänge an 2. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes EG: alle Eingänge
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes AY: alle Eingänge

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

8. Senat aufgelöst

9. Senat

- a) Streitigkeiten aus dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG
 - Eingänge: Endziffern 3 bis 9
 - bisheriger Bestand; Bestand des 7. Senates ohne die nach dem 31. Dezember 2024 eingegangenen Verfahren

Kurzkennung: Fachgebiet SB
- b) Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts, auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG) einschließlich der Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten aus diesem Gebiet, in denen als Versorgungsträger ein Land, ein kommunaler Träger oder der Bund (nach dem Soldatenversorgungsgesetz) Beklagter ist; ohne Sachgebiet „BL“
 - alle Eingänge
 - bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet V, VG, VJ, VM, VU, VS, VH, seit 01.01.2009 VE
- c) Landesblindengeld und andere Nachteilsausgleiche nach dem Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
 - alle Eingänge
 - bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet BL
- d) Angelegenheiten der Krankenversicherung (auch für Landwirte)
 - Eingänge: Endziffern 1 und 2 ohne erstinstanzliche Klageverfahren (Zusatzzeichen KL)
 - bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet KR
- e) Angelegenheiten der Pflegeversicherung
 - alle Eingänge; die Regelung in Ziffer V Nr. 3 des GVP A bleibt unberührt
 - bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet P
- f) Angelegenheiten der Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV
 - keine Eingänge
 - bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet BA

g) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten SB, KR, P, BL und V, VG, VJ, VM, VU, VS, VH und VE

- bisheriger Bestand und
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes SB: Eingänge an 2. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes KR: Eingänge an 2. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes P: Eingänge an 2. Stelle 1 im Turnus von 2
- im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Fachgebiete BL und V, VG, VJ, VM, VU, VS, VH, VE: alle Eingänge

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

10. Senat

a) Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Sachen im Sinne des § 17 AAÜG und die Verfahren auf Grund des Gesetzes über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren)

- Eingänge: Endziffern 0, 6, 7, 8 und 9
- bisheriger Bestand; bisheriger Bestand des Dezernates BE 1 aus dem 4. Senat ohne die nach dem 31. Dezember 2024 eingegangenen Verfahren und ohne noch anhängige aber bereits entschiedene Verfahren

Kurzkennung: Fachgebiete R und KN

b) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

- keine Eingänge
- bisheriger Bestand; bisheriger Bestand des Dezernates BE 1 aus dem 4. Senat ohne noch anhängige aber bereits entschiedene Verfahren

Kurzkennung: Fachgebiet AS

c) Richterliche Entscheidungen in Kosten- und Vergütungsangelegenheiten, insbesondere

- nach § 189 Abs. 2 und § 191 SGG,
- nach § 4 Abs. 1 und 3, § 4a JVEG oder entsprechenden Vorgängervorschriften,
- nach § 56 Abs. 1 und 2 RVG oder entsprechenden Vorgängervorschriften.
- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Ausgenommen sind

- richterliche Entscheidungen über den Streit- und Gegenstandswert (z.B. § 68 GKG, § 33 Abs. 3 RVG)
- richterliche Entscheidungen über den Kostenansatz (z.B. § 66 Abs. 1 GKG),
- richterliche Entscheidungen über die Kosten des Vorverfahrens sowie Kostengrundentscheidungen (z.B. § 172 Abs. 3 Nr. 4 SGG).

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz E,
Fachgebiet JV,
jeweilige Fachgebiete mit Zusatz B KO

d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für Angelegenheiten in den Fachgebieten R/KN
 bisheriger Bestand und

- im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fachgebietes R (ohne gegen Träger der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer gerichtete Verfahren)/KN: Eingänge an 3. Stelle 1 im Turnus von 3

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz DS

11. Senat

Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet SF mit Zusatz EK

12. Senat

Normenkontrollverfahren nach § 55a SGG

- alle Eingänge
- bisheriger Bestand

Kurzkennung: Fachgebiet AS mit Zusatz NK

V. Ergänzende Regelungen

1. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Aufgaben der Senate umfassen die Bearbeitung und Entscheidung von Berufungen und Beschwerden sowie – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Sonderregelung in Abschnitt IV – der insoweit anfallenden Nebenverfahren (z. B. Anträge wegen einstweiligen Rechtsschutzes, wegen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und wegen der Erstattung von Verfahrenskosten).

Ist ein Verfahren anhängig und geht ein weiteres Verfahren desselben Klägers (seiner Rechtsnachfolger oder Hinterbliebenen) oder im Fachgebiet AS eines Mitglieds seiner Bedarfsgemeinschaft gegen denselben Beklagten oder ein Verfahren desselben Beklagten gegen denselben Kläger (seine Rechtsnachfolger oder Hinterbliebenen) oder im Fachgebiet AS ein Mitglied seiner Bedarfsgemeinschaft betreffende Entscheidung ein, fällt das weitere Verfahren dem Senat zu, bei dem das ältere Verfahren anhängig ist. Eine Bedarfsgemeinschaft in diesem Sinne ist nur anzunehmen, wenn ihr Vorliegen vom Beklagten zugrunde gelegt wird. Diese Regelung gilt nicht für Verfahren, in denen als Kläger oder Beklagter ein Krankenhaus in Abrechnungsstreitigkeiten auftritt.

Ist ein Rechtsmittel verworfen worden und geht anschließend ein weiteres Verfahren desselben Klägers gegen dieselbe Entscheidung, die der Verwerfungentscheidung

zugrunde lag, ein, wird das weitere Verfahren abweichend von vorstehendem Absatz dem Senat zugewiesen, der die Verwerfungsentscheidung getroffen hat.

Wird aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde eine Berufung anhängig, ist der Senat zuständig, der über die Nichtzulassungsbeschwerde entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn vor der Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung oder Beschwerde) ein Antrag auf Prozesskostenhilfe eingegangen ist und nach der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe in der gleichen Sache ein Rechtsmittel eingeht.

3. Soweit Bescheide einer Krankenkasse zugleich im Namen der jeweiligen Pflegekasse ergehen, ist für die Entscheidung über den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Entscheidung der Pflegekasse der Senat zuständig, in dessen Zuständigkeit die Entscheidung über den Bescheid der Krankenkasse fällt.

Macht ein Beteiligter neben einem BL-Verfahren oder in einem BL-Verfahren auch einen Anspruch nach dem Schwerbehindertengesetz geltend, ist der BL-Senat unabhängig von der Zuteilung nach Endziffern auch für das SB-Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend für bereits anhängige SB-Verfahren.

4. Ist ein Schreiben eingegangen, welches dem allgemeinen Register (Kurzkennung: AR) zuzuordnen ist, fällt dieses Schreiben unter dem Aktenzeichen AR mit dem Zusatz des jeweiligen Sachgebietes dem Senat zu, der das Sachgebiet bearbeitet.
5. Für die Fortführung erledigter Verfahren gelten folgende Regelungen:
 - a) Gelangt eine Berufungs- oder Beschwerdesache nach Zurückverweisung erneut an das Sächsische Landessozialgericht oder
 - b) wird eine Streitsache vom Bundessozialgericht an das Sächsische Landessozialgericht zurückverwiesen oder
 - c) wird ein Antrag auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gestellt, eine Anhörungsrüge nach § 178a SGG oder eine Gegenvorstellung erhoben oder
 - d) wird ein gerichtlicher Vergleich, eine Zurücknahme der Berufung oder Beschwerde, ein Anerkenntnis oder dessen Annahme angefochten oder
 - e) ist in einem Verfahren, dass nach Ruhens, Unterbrechung oder Aussetzung statistisch erledigt ist, über die Fortsetzung zu entscheiden oder
 - f) wird ein Verfahren betreffend die Vollstreckung einer früher von einem Senat erlassenen Entscheidung anhängig oder
 - g) wird nach allein statistischer Erledigung eines Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens oder eines Klage- oder Antragsverfahrens ein Antrag auf Entscheidung in einem Nebenverfahren (z. B. Erstattung von außergerichtlichen Kosten oder Übernahme von Gutachterkosten auf die Staatskasse) beantragt oder
 - h) geht ein Schreiben in einem prozessual erledigten Verfahren ein, welches nicht dem allgemeinen Register (Kurzkennung: AR) oder der Gerichtsverwaltung zuzuordnen ist,

dann ist für die Bearbeitung und Entscheidung der Senat zuständig, der die Nummer des Senats trägt, bei dem die Sache zuletzt anhängig war. Sind bei diesem keine anderen Sachen des gleichen Sachgebietes anhängig oder ist der Senat nicht mehr

für Neueingänge dieses Sachgebietes zuständig, so fällt die Sache in den Senat, der für einen entsprechenden Neueingang nunmehr zuständig ist.

Ist das Sachgebiet mehreren Senaten zugewiesen, wird unter diesen der für die Entscheidung über die Fortführung der Verfahren zuständige Senat nach einem Turnus beginnend bei dem Senat mit der niedrigsten Ordnungsnummer und dann ansteigend bestimmt. Ist über die Fortführung auf Antrag oder von Amts wegen für mehrere Verfahren desselben Klägers oder Antragstellers zu entscheiden, ist der für das älteste Verfahren nach Satz 3 ermittelte Senat auch für die Entscheidung über die Fortführung für die weiteren Verfahren zuständig, sofern die Anträge am selben Tag eingegangen sind oder die Vorlage der Akten von Amts wegen am selben Tag erfolgt ist. Die Zuständigkeit für die weitere Sachbehandlung richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Geschäftsverteilungsplans A.

6. Wurde ein Verfahren einem Senat irrtümlich zugeteilt oder von ihm übernommen, so ist eine Abgabe an den eigentlich zuständigen Senat ausgeschlossen, wenn seit der Zuteilung mehr als sechs Monate, bei Eilverfahren mehr als zwei Monate vergangen sind; maßgeblich ist das Datum der Abgabeverfügung. Dies gilt nicht für zunächst nicht erkannte Zusammenhänge im Sinne der Folgeverfahrensregelung in Abschnitt V Nr. 2 Absatz 2.
7. Verfahren, die vor dem Tag der Beschlussfassung des Präsidiums über den Geschäftsverteilungsplan bereits zur mündlichen Verhandlung, zu einem Erörterungstermin oder zu einem Beweisaufnahmetermin geladen sind, bleiben im Zuständigkeitsbereich des bisherigen Senats, soweit nicht das Präsidium eine abweichende Regelung trifft.
8. Bei Streit über die Zuständigkeit eines Senats bestimmt das Präsidium den zuständigen Senat.

VI. Ergänzende Regelungen für den Turnus

1. Im Rechtsgebiet AS werden – vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt V – die Eingänge turnusmäßig nach der in Abschnitt IV bestimmten Reihenfolge auf die zuständigen Senate verteilt. Die Anzahl der Verfahren im Turnus ergibt sich aus den Festlegungen unter Abschnitt IV.
2. Ergibt sich aus der Regelung in Abschnitt V.2. dieses Geschäftsverteilungsplans eine vom Turnus abweichende Zuständigkeit, erfolgt die Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus des abweichend zuständigen Senats. Anderweitige, vom Turnus abweichend zugeteilte Verfahren (wie Abtrennungen oder Zuteilungen nach Abschnitt V.4.) werden als Eingänge nicht auf den Turnus angerechnet. Dasselbe gilt für Abgaben anderer Senate, soweit sich nicht aus der nachfolgenden Regelung Abweichendes ergibt.
3. Zuteilungsfehler werden nur bis zum Dienstende des Arbeitstages, an dem der Fehler unterlief, berichtigt. Danach findet keine Berichtigung mehr statt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Zuteilungsfehler im Hinblick auf die Regelung in Abschnitt V.2. unterlaufen ist. Ein solcher wird ohne zeitliche Begrenzung berichtigt. Die Zuteilung beim übernehmenden Senat erfolgt unter Anrechnung auf dessen Turnus. Der abgebende Senat erhält im laufenden oder nächsten freien Turnus eine der Anzahl der abgegebenen Verfahren entsprechende zusätzliche Ersatzzuteilung.

VII. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

1. Zuteilungsmodus

a) Für Ladungen ab dem 1. Januar 2026 richtet sich die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, nach der Reihenfolge der Listen (Excel-Datei "Einteilung Ehri"), in die die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – getrennt nach Fachgebieten und Personenkreisen – eingetragen sind (im Anhang).

Aus der jeweiligen Liste erfolgt die Auswahl für Verfahren in den einzelnen Rechtsgebieten wie folgt:

- Liste VE (Versicherte) und Liste AG (Arbeitgeber): Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter für Verfahren in den Rechtsgebieten AL, AS, BA, BK, EG, KG, KN, KR, LW, P, R, SF-EK, SV, U
- Liste AR – Zahnärzte: Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter für zahnärztliche Verfahren in den Rechtsgebieten: KA
- Liste AR – Ärzte: Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter für nicht-zahnärztliche Verfahren in den Rechtsgebieten: KA
- Liste KK (Krankenkassen): Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter für Verfahren in den Rechtsgebieten: KA
- Liste AY (Asyl, Sozialhilfe): Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter für Verfahren in den Rechtsgebieten: AY, SO
- Liste VB (Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen und Versicherte): Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter für Verfahren in den Rechtsgebieten: BL, SB, VE
- Liste VP (mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen): Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter für Verfahren in den Rechtsgebieten: BL, SB, VE

b) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden demzufolge den Senaten nach den Listen der Anlage wie folgt zugewiesen und zu den Sitzungen herangezogen:

- aa) den Senaten 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11 und 12 für die Rechtsgebiete AL, AS, BA, BK, EG, KG, KN, KR, LW, P, R, SF-EK, SV und U die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Liste VE und der Liste AG;
- bb) dem 1. und 9. Senat für die Rechtsgebiete SB, BL und VE die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Liste VB und der Liste VP;
- cc) dem 1. Senat für das Rechtsgebiet KA die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Liste AR - Ärzte, der Liste AR – Zahnärzte und der Liste KK;
- dd) dem 2. und 7. Senat für die Rechtsgebiete AY und SO die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Liste AY.

2. Einteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den mündlichen Verhandlungen und Vertretung bei Verhinderung

a) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind nach Maßgabe der §§ 12, 33 SGG in der Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen, in der sie in den Listen der Anlage aufgeführt sind. Auf diese Listen greifen die Geschäftsstellen der Senate im Rahmen der Terminierung zu und nehmen entsprechende Eintragungen vor; maßgebend für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter ist der Zeitpunkt

des Eintrags in der jeweiligen Liste durch die Geschäftsstelle des jeweiligen Senats. Ist das Ende der jeweiligen Liste erreicht, beginnt die Heranziehung erneut mit Nr. 1.

- b) Finden mehrere mündliche Verhandlungen eines Senats mit drei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und/oder einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter gemäß § 153 Abs. 5 SGG am selben Sitzungstag statt, sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, sofern die Sitzungen nicht gleichzeitig geladen sind. Satz 1 gilt entsprechend für das Fachgebiet SB für mündliche Verhandlungen verschiedener Senat mit der Maßgabe, dass die mündlichen Verhandlungen des einen Senates nach dem Abschluss oder vor dem Beginn sämtlicher mündlicher Verhandlungen des anderen Senates beginnen.
- c) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird die nächste Person in der Reihenfolge zugezogen, sofern sie nicht bereits zu einer in der Zukunft stattfindenden Sitzung geladen ist; ist auch diese verhindert, die übernächste und so fort. Der Hinderungsgrund ist aktenkundig zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Verhinderung schon vor der Einteilung bekannt ist (z. B. Jahresurlaub, Kur).
- d) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter von der Mitwirkung an einem Verfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder vor dem Termin wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden, gilt diese Verhinderung für sämtliche Verfahren dieses Sitzungstags. Verhinderte ehrenamtliche Richterinnen oder Richter werden hinsichtlich der Reihenfolge so behandelt, als ob sie an der Sitzung teilgenommen hätten (Anrechnung auf den Listenturnus).
- e) Im Laufe des Jahres wiederberufene ehrenamtliche Richterinnen/Richter behalten ihren bisherigen Platz, d. h. durch die Wiederberufung ändert sich in der Reihenfolge für die Heranziehung zu den Sitzungen nichts. Bei Wegfall ehrenamtlicher Richterinnen/Richter bleibt der entsprechende Listenplatz leer; die bisherige Reihenfolge bleibt unberührt.
- f) Eine neu berufene ehrenamtliche Richterin oder ein neu berufener ehrenamtlicher Richter tritt in Bezug auf die Rangfolge der Heranziehung an die zum Berufungszeitpunkt (Tag der Berufung) letzte Stelle der Liste, bei mehreren gleichzeitigen Berufungen alphabetisch nach den Nachnamen (bei gleichen Nachnamen zusätzlich nach den Vornamen).
- g) Fällt eine Sitzung aus, zu der die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter bereits eingeteilt sind, werden sie hinsichtlich der Reihenfolge ebenfalls so behandelt, als ob sie teilgenommen hätten.
- h) Ist in mündlicher Verhandlung Zeugenbeweis erhoben worden, bleiben die an dieser mündlichen Verhandlung beteiligten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dann weiterhin dem Rechtsstreit zugeteilt, wenn vor einer erneuten mündlichen Verhandlung oder vor einer unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern erfolgenden verfahrensbeendenden Entscheidung Beteiligte gegen die Richtigkeit der Angaben der Zeugen Einwendungen erheben. Die allgemeine Zuteilung dieser ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bleibt von der nach Satz 1 erfolgenden Aufrechterhaltung der Zuteilung unberührt.

Chemnitz, den 15. Dezember 2025

gez. Kucklick
Präsidentin